

## II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der Redaktionskommission vom 24. Februar 2014

*Art. 9 Abs. 2 Satz 2:* Die zuständige Stelle des Kantons kann ~~einer Berufsfachschule~~ die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer Berufsfachschule übertragen.

*Art. 27a Abs. 1:* Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbstständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.

*Abs. 3:* ~~Aufnahme~~Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein bestandener Berufs-~~abschluss~~ oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.

*Art. 27b Satz 2: \** Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6'500.– (Vollzeit) und 9'750.– (berufsbegleitend). ~~Die Ausbildung ist für Studierende in Erstausbildung stipendienberechtigt.~~

\* Begründung:

Art. 2 des Stipendiengesetzes (sGS 211.5; abgekürzt StipG) sieht für Erstausbildungen Stipendien vor. Das Stipendiengesetz ist mit Bezug auf staatliche Bildungsangebote ein Gesetz mit Querschnittsfunktion, d.h. es regelt die Ausbildungsbeiträge für alle entsprechenden Angebote unabhängig von den spezialrechtlichen Grundlagen. Dies trifft auch auf den gestalterischen Vorkurs nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, Fassung gemäss vorliegendem II. Nachtrag, zu. Dieser Kurs wird nach Art. 2 StipG stipendiert, wenn er als Propädeutikum, d.h. als Zubringer zu einem Fachhochschulstudium gestalterischer Richtung absolviert wird. Seine Stipendierung wurde anlässlich der Beratung der vorberatenden Kommission bestätigt und zuhanden der Gesetzesmaterialien protokolliert. Damit kann und soll im Interesse einer unmissverständlichen Gesetzgebung auf Art. 27b Satz 2 verzichtet werden.